

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Musik- und Singschule

**Neufassung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Musik- und
Singschule**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf
Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 01. Juli 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Kulturausschuss	27.05.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	26.06.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Kulturausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule“.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Neufassung der Gebührensatzung
A 2	Darstellung der Änderungen

Sitzung des Kulturausschusses vom 27.05.2008

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.06.2008

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2008

Ergebnis: einstimmig beschlossen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
KU 3	+	Qualitätsvolles Angebot sichern Begründung: Anpassung der Satzung an die Notwendigkeit des alltäglichen Handelns unter Berücksichtigung von Änderungswünschen und Bedürfnissen unseres Klientels.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Die neugefasste Gebührensatzung für die Musik- und Singschule ersetzt die Bestimmungen, die der Gemeinderat am 06.07.2006 beschlossen hat.

Das Gebührenverzeichnis bleibt dabei unverändert. Von der im Haushaltsplan 2007 / 2008 für das Haushaltsjahr 2008 vorgesehenen linearen Gebührenerhöhung i. H. v. 5% zum 01.10.2008 wird Abstand genommen. Eine stichprobenartige Überprüfung der Einordnung in die jeweiligen Gebührenstufen ergab, dass sich ein hoher Anteil der Zahlungspflichtigen falsch eingestuft hatte (über 40%).

Daraufhin wurden im 1. Quartal 2008 alle Zahlungspflichtigen der Gebührenstufen I-IV angeschrieben und aufgefordert Nachweise vorzulegen. Legt man eine ähnliche Fehlerquote zu Grunde kann nach vorsichtiger Berechnung mit einem Mehrertrag in 2008 von rd. 40 – 45 T€ gerechnet werden. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von ca. 2,5%. Daher wird aus Sicht der Verwaltung auf die ursprünglich für 2008 vorgesehene lineare Gebührenerhöhung zunächst verzichtet.

In der neugefassten Gebührensatzung wurden daher lediglich textliche Änderungen vorgenommen. Diese umfassen neben redaktionellen Änderungen auch Anpassungen und Fortschreibungen, die sich aus der täglichen Anwendung ergeben haben, aber auch aus Änderungsvorschlägen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA), aufgrund einer Prüfung Anfang 2007. Die Änderungen wurden in der beigelegten Anlage 2 kenntlich gemacht und werden im Folgenden einzeln erläutert:

1. Redaktionelle Änderungen in § 1 Absatz 2 auf Grund der neugefassten Schulordnung.
2. In § 3 Absatz 3 wird eine bisher in der Schulordnung enthaltene Regelung aufgenommen.
3. Auf Empfehlung des RPA wird in § 5 Absatz 1 der Begriff „Erwachsene“ mit der Festlegung einer Altersgrenze verbunden. In Absatz 3 wird die Zusammensetzung des Familienbruttoeinkommens näher definiert. Die Absätze 6 und 7 des § 5 werden redaktionell überarbeitet; die erforderlichen Nachweise für eine Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen werden personenbezogener definiert.

4. Die Beantragung einer Beurlaubung ohne Fortzahlung der Unterrichtsgebühren nach § 6 Absatz 3 wird nun alleine auf eine Beurlaubung wegen Krankheit oder körperlichen Einschränkungen beschränkt. Sonstige Beurlaubungen sind eine Entscheidung der Schüler/Innen und der Erziehungsberechtigten, die Musikschulgebühr ist weiter zu entrichten. Absatz 4 „Beurlaubungen von mehr als drei Monaten“ wird ersatzlos gestrichen.

gez.

Dr. Joachim Gerner